



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

REGELN FÜR DEN ZUGANG
ZU UPOV-DOKUMENTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen vom Rat während seiner Vierundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 21. Oktober 2010 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Endnoten erteilen Hintergrundinformationen für den CAJ bei der Prüfung des Entwurfs; diese werden in der gebilligten Fassung des Dokuments nicht beibehalten

Fußnoten werden in der veröffentlichten Fassung des Dokuments beibehalten

1. Der Abschnitt „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website ist in die drei nachstehenden Bereiche gegliedert:

Der Rat

Erster eingeschränkter Zugang

Zweiter eingeschränkter Zugang

Der Rat

2. Die Dokumente für die ordentlichen und außerordentlichen Tagungen des Rates sind unter der Rubrik „Der Rat“ im Abschnitt „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website enthalten, für den kein Paßwort für den Zugang erforderlich ist.

Erster eingeschränkter Zugang

3. Die Dokumente für die Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), des Technischen Ausschusses (TC) und der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) werden in den Bereich „Erster eingeschränkter Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website aufgenommen. Die Kriterien für die Erteilung der Paßwörter für den Zugang zum „Ersten eingeschränkten Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website sind:

a) Der „Erste eingeschränkte Zugang“ wird Verbandsmitgliedern und den Staaten oder Organisationen mit Beobachterstatus beim Rat, beim Verwaltungs- und Rechtsausschuß, beim Technischen Ausschuß oder bei den Technischen Arbeitsgruppen gewährt.

b) Das Verbandsbüro erteilt das Paßwort für den „Ersten eingeschränkten Zugang“:

i) dem Vertreter jedes Verbandsmitglieds im Rat. Gibt ein Verbandsmitglied dem Verbandsbüro seinen Vertreter im Rat der UPOV nicht offiziell bekannt, wird das Paßwort dem(n) Beamten erteilt, der (die) vom Verbandsmitglied zur Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden);

ii) der (den) bezeichneten Person(en) eines Beobachterstaates oder einer Beobachterorganisation im Rat. Im Falle von Beobachterstaaten wird (werden) die bezeichnete(n) Person(en) als diejenige(n) Person(en) angesehen, die von der Regierung für die Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden). Im Falle von Beobachterorganisationen wird (werden) die bezeichnete(n) Person(en) als diejenige(n) Person(en) angesehen, die von der Leitung der Organisation für die Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden), und

iii) der (den) bezeichneten Person(en) jedes Verbandsmitglieds, Beobachterstaates oder jeder Beobachterorganisation im Verwaltungs- und Rechtsausschuß, im Technischen Ausschuß und in den Technischen Arbeitsgruppen. Diese bezeichneten Personen sind diejenigen, die gegebenenfalls vom Empfänger des Paßwortes, wie unter i) oder ii) dargelegt, als solche bekanntgegeben werden.

c) Einzelpersonen, die im Hinblick auf die Erteilung eines Paßwortes mit dem Verbandsbüro Verbindung aufnehmen, werden an den entsprechenden Empfänger des

Paßwortes, wie unter b) dargelegt, verwiesen, der für die Entscheidung darüber zuständig ist, ob das Paßwort weitergegeben werden soll.

4. Es obliegt den Empfängern der Paßwörter, wie in Absatz 3 Buchstabe b Nummern i und ii oben dargelegt, dem Verbandsbüro ihre für den Verwaltungs- und Rechtsausschuß, den Technischen Ausschuß und die Technischen Arbeitsgruppen bezeichnete(n) Person(en) bekanntzugeben.

Zweiter eingeschränkter Zugang

5. Die Dokumente für den Beratenden Ausschuß werden in den „Zweiten eingeschränkten Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website aufgenommen. Der „Zweite eingeschränkte Zugang“ ist nur mittels eines dem Vertreter jedes Verbandsmitglieds im Rat und dessen Stellvertreter zugeteilten Paßwortes möglich. Gibt ein Verbandsmitglied dem Verbandsbüro seinen Vertreter im Rat und dessen Stellvertreter nicht offiziell bekannt, wird das Paßwort dem(n) vom Verbandsmitglied zur Teilnahme an der Tagung des Rates benannten Beamten erteilt.

Zeitlich befristet gesperrte Bereiche

6. Verbindungen zu den zeitlich befristet gesperrten Bereichen werden denjenigen Teilnehmern verfügbar gemacht, die keinen „Eingeschränkten Zugang“ zur UPOV-Website haben, um ihnen den Zugang zu Dokumenten für eine bestimmte Tagung, Sitzung oder Veranstaltung zu gewähren. Der zeitlich befristet gesperrte Paßwortbereich für eine bestimmte Tagung, Sitzung oder Veranstaltung wird danach zu gegebener Zeit gelöscht. Ein Paßwort für den entsprechenden zeitlich befristet gesperrten Paßwortbereich für den Zugang zu den erforderlichen Dokumenten wird den Empfängern von Ad-hoc-Einladungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c Nummer iii, d Nummer iii und e Nummer iii der Dokument UPOV/INF/16/1 „Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen“.

Paßwortpolitik

7. Die Paßwörter für den ersten und den zweiten gesperrten Bereich werden regelmäßig geändert und die Empfänger entsprechend unterrichtet.

[Ende des Dokuments]